

Inhalt:

1. Einige Netzbetreiber verknüpfen die EEG-Einspeisevergütung mit der EZA-Konformitätserklärung
2. Vorsicht: Ein Zurückziehen von Anlagenzertifikate kann erhebliche finanzielle Folgen für den Betreiber mit sich bringen.
3. Gültigkeit des Anlagenzertifikates
4. Erzeugungseinheiten (WEA und Solar-Wechselrichter) müssen ebenfalls eine Schutzprüfung vorlegen
5. PV
6. Fristen

Zu 1.) Bei einigen Netzbetreiber wird die Vergütung an die EZA-Konformitätserklärung geknüpft

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen erfolgt zweistufig gemäß FGW TR8 Rev. 05.

Die erste Stufe ist das Anlagezertifikat (Planungszertifikat) (dieses muss vor Inbetriebnahme vorliegen bei Windparks; Ausnahme stellen nur die Prototypen dar). Die zweite Stufe stellt die Bestätigung der Umsetzung des Parks gemäß dem Anlagenzertifikat im Feld da, die sogenannte EZA-Konformitätserklärung. Die EZA-Konformitätserklärung wird in der Regel in den ersten 6 Monaten nach Inbetriebnahme des gesamten Parks durchgeführt. Inzwischen verknüpfen einige Netzbetreiber die Zahlung mit der Vorlage der EZA-Konformitätserklärung. Bei größeren Windparks kann dies bedeuten, dass die Betreiber mehrere Monate auf die Vergütung warten müssen. Um dieses vorzubeugen haben wir bereits frühzeitig entsprechend Möglichkeit der Teil-EZA-Konformitätserklärung in die FWG TR8 Rev. 05 eingebaut. Hierüber können die Betreiber bereits für den fertig gestellten Teil, die Konformität nachweisen und die Vergütung bekommen und somit Zinsen und Tilgungsaufschub sich ersparen. Falls Sie Interesse an dieser Option, mit den Vorteil für größere Parks haben, rufen Sie diese Dienstleistung bei uns ab.

Zu 2.) Fehler im Anlagenzertifikat

Der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen muss vor Inbetriebnahme vorliegen bei Windparks (Ausnahme stellen nur die Prototypen dar). Dies bedeutet, dass ein Zurückziehen und ein Erneutest ausstellen eines Anlagenzertifikates nach Inbetriebnahme der ersten WEA erhebliche finanzielle Folgen haben kann (Verlust des SDL-Bonus oder z.B. Verlust der EEG-Einspeisevergütung). Dieses gilt es auf jeden Fall durch sorgfältige Planung und Prüfung aller Unterlagen zu vermeiden, die in das Anlagenzertifikat eingehen. Ändern sich Namen des Windparkbetreibers, es lag einen Zahlendreher bei der EEG-Anlagennummer vor oder die Längen der Kabelstrecken haben sich als falsch rausgestellt muss das Anlagenzertifikat durch eine Gültigkeitserklärung entsprechend angepasst werden. Dies ist immer nur dann zulässig, wenn die Anforderungen der SDLWindV vor und nach dem Bekanntwerden von Änderungen eingehalten waren. Wichtige Änderungen in der Planungsphase sollten umgehend der Zertifizierungsstelle mit geteilt werden.

Zu 3.) Gültigkeit der Anlagenzertifikate

Alle gültigen Zertifikate müssen von der ausgegeben Zertifizierungsstelle überwacht werden. Die Gültigkeit der Anlagenzertifikate ist in der Regel begrenzt auf 6 Monate nach der Inbetriebnahme der letzten Erzeugungseinheit (WEA oder PV) in einer Erzeugungsanlage (z.B. Windpark oder Solarpark).

Damit endet die Überwachung der Zertifizierungsstelle für die Erzeugungsanlage. In dieser Zeit muss der Betreiber die EZA-Konformitätserklärung beim Netzbetreiber vorlegen, welche beinhaltet, dass der Park gemäß dem Anlagenzertifikat errichtet und eingestellt sowie alle Schutzprüfungen und Regelkonzepte umgesetzt wurden. Kann die EZA-Konformitätserklärung nicht vor Ablauf des Anlagenzertifikates erstellt werden, sollte der Betreiber auf jeden Fall eine Verlängerung der Frist bei der Zertifizierungsstelle und Netzbetreiber beantragen, damit hier auch wieder ein finanzieller Schaden vermieden werden kann. 80% aller Betreiber entscheiden sich die EZA-Konformitätserklärung ebenfalls durch M.O.E. durchführen zu lassen und gehen somit auf Nummer sicher.

Zu 4.) Schutzprüfungen für jede WEA und Solarwechselrichter

Die EZA-Konformitätserklärung kann nur positiv ausgestellt werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Hierzu gehört auch die Schutzprüfung des in der WEA integrierten Netzschutzgerätes. Das Gleiche gilt auch für die Solar-Wechselrichter/Cluster. Einige Hersteller bieten inzwischen diese Dienstleistung an oder beauftragen externe Dienstleister mit dieser Aufgabe. Einheitliche Anforderungen an die Schutzprüfprotokolle sind in der Bearbeitung und werden mit der Rev. 06 der FGW TR8 veröffentlicht. Solange können Sie sich gerne unserer kostenlosen M.O.E.-Spezifikation für die Schutzprüfprotokolle bedienen unter <http://www.moe-service.com/entkupplungsschutz.html>.

Zu 5.) Neues aus der PV-Abteilung

Nach anfänglichem Zögern seitens der Betreiber hat sich die Zertifizierungspflicht für PV-Anlagen gemäß BDEW MSR nun durchgesetzt und M.O.E. freut sich über 50 Aufträge. Damit sind wir bis inklusive August 2012 ausgebucht. Da lange Lieferzeiten für alle Seiten unbefriedigend sind, bemühen wir uns weiterhin um Ausbau unserer Ressourcen und Beschleunigung des Prozesses. Wir tun unser Bestes, um Ihre Zertifikate schnellstmöglich fertig zu stellen. Außerdem stehen wir Ihnen natürlich auch weiterhin für alle Fragen rund um den Zertifizierungsprozess gern zur Verfügung.

Zu 6.) Wichtige Fristen in den nächsten 6- 9 Monaten:

- 01.01.2012: Änderungen bei den Anforderungen bezüglich der Blindleistungsbereitstellung (Wirkleistungsreduzierungen zur Einhaltung der Blindleistungsanforderungen nur noch in seltenen Fällen möglich)
- Fristverlängerung für die Nachreichung der Anlagenzertifikate für Solarparks unter den folgenden Bedingungen möglich: 1. Anlagenbetreiber muss dem Netzbetreiber die Beauftragung des Anlagenzertifikates nachweisen und 2. Die Zertifizierungsstelle muss eine Abschätzung abgeben, wann mit dem Anlagenzertifikat gerechnet werden kann. Gemäß BDEW Handlungsempfehlung sollte das Anlagenzertifikat dann bis zum 01.07.2012 nachgereicht werden.
- Außerdem steht die EEG Novellierung 2012 zum 1. Januar an. Damit wird für PV-Anlagen das Einspeisemanagement zur Pflicht. Insbesondere gilt eine Nachrüstpflicht für Anlagen, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb gegangen sind.
- FGW TR8 Rev. 06 wird nicht vor Frühjahr 2012 erwartet.



Weitere Informationen zu SDL, PV, Schutzprüfungen und diverse Downloads finden Sie kostenfrei bei uns auf der Homepage www.moe-service.com.

Ihr SDL Team

Email: info@moe-service.com

M.O.E. (Moeller Operating Engineering GmbH)

Fraunhoferstraße 3

Tel.: + 49 4821 40 636 0 Fax.: +49 4821 40 636 40

D-25524 Itzehoe